Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 9.

(Nr. 3371.) Bestätigung des Nachtrages zum Statut des A. Schaaffhausenschen Bank-Vereins. Vom 24. März 1851.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

thun hiermit kund und zu wissen:

Nachdem der A. Schaaffhausensche Bankverein in der am 28. November 1850. abgehaltenen außerordentlichen General-Versammlung die weitere Ausgabe von Aktien Litt. B. im Betrage von 1,987,200 Rthlr. beschlossen und zu diesem Ende den anliegenden Nachtrag zu dem von Uns unter dem 28. August 1848. (Gesetz-Samml. Seite 233.) bestätigten Gesellschafts-Statute angenommen hat, wollen Wir diesem Beschlusse und dem gedachten Nachtrage, mit Vorbehalt der Rechte Dritter und unter der Bedingung,

daß die Ausgabe der neuen Aktien Litt. B. nur in dem Maaße stattfinden soll, in welchem die Aktien Litt. A. bereits getilgt sind oder getilgt werden,

Unsere landesherrliche Bestätigung hierdurch ertheilen.

Die gegenwärtige Urkunde ist nebst dem in der Anlage enthaltenen Nachtrage zu dem Statute durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Gegeben Charlottenburg, den 24. März 1851.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.

Nachtrag
zu dem Statut des A. Schaaffhausenschen Bankvereins.

§. 80.

Nachdem die im §. 5. der Statuten erwähnten Bestandtheile des Aktiv-Vermögens verkauft worden sind, und die im §. 16. der Statuten vorgesehene definitive Werthbestimmung des Antheils der Mitglieder des Hauses Schaaffhausen stattgefunden hat, beträgt die Summe der ausgegebenen Aktien Litt. B.

Ausgegeben zu Berlin den 19. April 1851.

Litt. B. drei Millionen einmalhundert neun und neunzigtausend achthundert Thaler.. 3,199,800 Rthlr.

Die Gesellschaft wird ermächtigt, für eine Summe von Einer Million neunmalhundert sieben und achtzigtausend zweihundert Thaler .... 1,987,200 =

fernere Aktien Litt. B. auszugeben, wodurch das Aktien-Kapital der Aktien Litt. B. auf .... 5,187,000 Rthlr.
fünf Millionen einmalhundert sieben und achtzigtausend Thaler erhöhet wird.

(Nr. 3372.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der Bestimmung im §. 4. des Reglements für die Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt vom 28. Dezember 1775., wegen Ausschließung der Militair-Bedienten in Kriegszeiten. Vom 29. März 1851.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

Die Bestimmung im §. 4. des Reglements für die Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt vom 28. Dezember 1775, wonach

wirkliche Militair-Bediente in Kriegszeiten von dem Beitritt zur gedachten Anstalt ausgeschlossen und, wenn sie in Friedenszeiten eingetreten, bei ausbrechendem Kriege aus derselben zu scheiden genöthigt sein sollen,

wird in Ansehung der zur Aufnahme in die Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt berechtigten Staatsbeamten, welche bei ausbrechendem Kriege zum Militairdienst einberufen werden, oder demselben freiwillig sich widmen, aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 29. März 1851.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Stockhausen.
v. Raumer. v. Westphalen.

(Nr. 3373.) Vertrag wegen Abtretung der mitlandesherrlichen Rechte über Lippstadt an die Krone Preußen. Vom 17. Mai 1850; ratifizirt den 24. März / 1. April 1851.

Nachdem das Bedürfniß fühlbar geworden, die bisher zwischen der Krone Preußen und dem Fürstenthum Lippe bestandene Gemeinschaftlichkeit der Landeshoheit über die Stadt Lippstadt aufzulösen, und Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe Sich entschlossen haben, die Höchst Ihnen zustehenden mitlandesherrlichen Rechte über Lippstadt an die Krone Preußen abzutreten, so sind, um einen Vertrag hierüber abzuschließen, Bevollmächtigte ernannt worden, nämlich:

von

von Seiner Majestät dem Könige von Preußen:
Allerhöchst Ihr Geheimer Legationsrath Hellwig und
Allerhöchst Ihr Geheimer Finanzrath Hellwig,
von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zur Lippe:
Höchst Ihr Geheimer Regierungsrath Piderit,
welche auf den Grund ihrer gegenseitig als gültig anerkannten Vollmachten nachstehende Artikel unter Vorbehalt der Ratifikation miteinander verabredet und festgesetzt haben:

Artikel 1.

Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe treten alle Landeshoheits- und Regierungsrechte, welche Höchst Ihnen als Mitlandesherr über die Sammtstadt Lippstadt bisher zugestanden haben, für Sich, Ihre Erben und Nachfolger hierdurch an Seine Majestät den König von Preußen ab.

Artikel 2.

Seine Majestät der König von Preußen nehmen die im Artikel 1. gemachte Abtretung an, erwerben auf Grund derselben den ganzen Inbegriff der Landeshoheit über Lippstadt mit allen daran geknüpften Regierungs-Rechten und werden dieselbe fortan ausschließlich in Allerhöchst Ihrem Namen ausüben und ausüben lassen.

Artikel 3.

Als Entschädigung für den nach Artikel 1. von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zur Lippe mitabgetretenen Antheil an dem landeshoheitlichen Besteuerungsrechte über Lippstadt wird aus der Preußischen Staats-Kasse eine nach zehnjährigem Durchschnitts-Ertrage des bisherigen Steuern-Antheils berechnete feste Rente von jährlich „9120 Rthlrn."
Neun tausend Einhundert und zwanzig Thalern Preuß. Kurant in vierteljährigen Raten zu „2280 Rthlrn." postnumerando an die Fürstliche Regierung zu Detmold gezahlt werden.

Der Königlich Preußischen Regierung bleibt jedoch das Recht vorbehalten, diese Rente, nach einer mindestens sechs Monate vorher erfolgenden Ankündigung, durch Zahlung eines Kapitals, welches dem fünf und zwanzigfachen Betrag der jährlichen Rente gleichkommt, vollständig abzulösen. Die Entschädigungs-Rente wird bis zum Tage der Kapitalzahlung gewährt.

Artikel 4.

Die Zahlung derjenigen 1000 Rthlr., welche, und zwar zur Hälfte in Konventionsgeld mit $2\frac{7}{9}$ Prozent Aufgeld gegen Preußisches Kurant, zur Hälfte in Pistolen zu 5 Rthlr. Gold, von der Fürstlich-Lippeschen Regierung zu Detmold aus dem sogenannten Falkenhagener Vergleiche vom 18. und 23. September 1791. in vierteljährlichen Raten an den Studienfonds zu Paderborn zu entrichten ist, wird an Stelle der Fürstlichen Regierung von der Krone Preußen übernommen und aus der Preußischen Staats-Kasse geleistet werden.

 Da-

Dagegen verpflichten Sich Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe, um der Stadt Lippstadt einen dauernden Beweis Höchst Ihres Wohlwollens zu geben, eine Summe von jährlich 1075 Rthlrn.

Ein tausend und fünf und siebenzig Thalern Preuß. Kurant

zur Hebung des Schulwesens der Stadt Lippstadt an den Schulfonds derselben von der Fürstlichen Regierung zu Detmold in vierteljährlichen Raten postnumerando zahlen zu lassen.

Artikel 5.

Der Fürstlich Lippeschen Regierung bleibt der Fortbezug der ihr aus Lippstadt zustehenden Domanial-Intraden an Erbpachtszinsen, Grundrenten 2c. unverändert vorbehalten.

Artikel 6.

Wegen des Damenstifts zu Lippstadt behält es bei den Bestimmungen des Statutes vom $\frac{\text{16. Februar}}{\text{27. März}}$ 1827. sein Bewenden, insbesondere auch hinsichtlich der Verleihung der Stiftsstellen, so wie in Betreff der gemeinschaftlichen Leitung und Beaufsichtigung der inneren Verwaltung dieses Stiftes durch die Königliche Regierung zu Arnsberg und die Fürstliche Regierung zu Detmold.

Sollte wider Erwarten künftighin eine Aufhebung des Stiftes erforderlich werden, so wird die Hälfte des Vermögens desselben zur Disposition Sr. Durchlaucht des Fürsten zur Lippe gestellt werden.

Artikel 7.

Gegenwärtiger Vertrag wird, sobald derselbe die Zustimmung der Preußischen Kammern verfassungsmäßig erhalten hat, von Sr. Majestät dem Könige von Preußen und von Sr. Durchlaucht dem Fürsten zur Lippe ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden möglichst beschleunigt werden.

Die erste Leistung der in Artikel 3. und 4. gegenseitig übernommenen Zahlungen erfolgt für dasjenige Quartal, innerhalb dessen die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden bewirkt wird.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und untersiegelt.

So geschehen Berlin, den 17. Mai 1850.

(L. S.) Friedrich Hellwig. (L. S.) Carl Piderit.
(L. S.) Georg Hermann Hellwig.

Vorstehender Vertrag ist ratifizirt worden, und hat die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden vom 24. März und 1. April d. J. bereits stattgefunden.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)